

Kooperation Jugendarbeit ↔ Schule im Kreis Gütersloh

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz sowie das Schulgesetz NRW fordern die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule:

KJFöG § 7

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

Schulgesetz § 5

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

Auch wenn das Kooperationsgebot über die Jugendarbeit hinaus geht und beispielsweise Erziehungshilfe und Kindertagesstätten umfasst, beziehen sich nachfolgende Handlungsansätze im Wesentlichen auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit.

Förderrichtlinien / „Eckwerte“:

Bei der konzeptionellen Ausrichtung der Jugendarbeit sind die „Eckwerte“ des Kreises Gütersloh¹ zu berücksichtigen. Sie legen den Umfang der Betriebszeiten in Relation zur Größe des Jugendhauses fest:

„Eckwerte“ für Jugendhäuser im Kreis Gütersloh

Jugendhaus	Betriebszeiten pro Woche			jährliche Öffnungszeit
		davon „offene Treffangebote“	verteilt auf mind. Öffnungstage	
ab ½ Stelle	14,00 Std.	10,00 Std.	3 Tage	bis 1 ½ Stellen = 43 Wo.
ab 1 Stelle	29,00 Std.	16,00 Std.	4 Tage	
ab 1 ½ Stellen	43,00 Std.	20,00 Std.	4 Tage	ab 2 Stellen = 46 Wo.
ab 2 Stellen	58,00 Std.	28,00 Std.	4 Tage	

Die Eckwerte setzen umfangreichen Einsatz an Honorarkräften und Ehrenamtlichen voraus.

Schwerpunkt bilden nach wie vor die offenen Treffangebote. Dieser offene pädagogische Rahmen bietet durch die soziale, kulturelle und altersbezogene Heterogenität der BesucherInnenschaft förderliche Bedingungen für Soziales Lernen, auch wenn Freizeitgestaltung und Spaß im Vordergrund zu stehen scheinen. Als „offene Treffangebote“ im Sinne der Eckwerte gelten auch Kooperationsformen wie „Schülercafés“, die auch für andere Kinder und Jugendliche offen sind.

Zu den sonstigen Betriebszeiten (außer OT) zählen Kurse, Projekte, Fahrten, Freizeiten, regelmäßige Gruppenangebote der Einrichtung sowie Kooperationsformen mit Schule wie Projekttag u. ä., die in ihren Inhalten und/oder Arbeitsformen mit den Jugendlichen/SchülerInnen abgesprochen/geplant sind.

In Kooperation mit Schule können bis zu 20 % der hauptberuflichen Personalressourcen fließen. Der Umfang der Kooperation richtet sich nach dem Gesamtbedarf der Kinder und Jugendlichen vor Ort und bedarf eines Aushandlungsprozesses vor Ort.

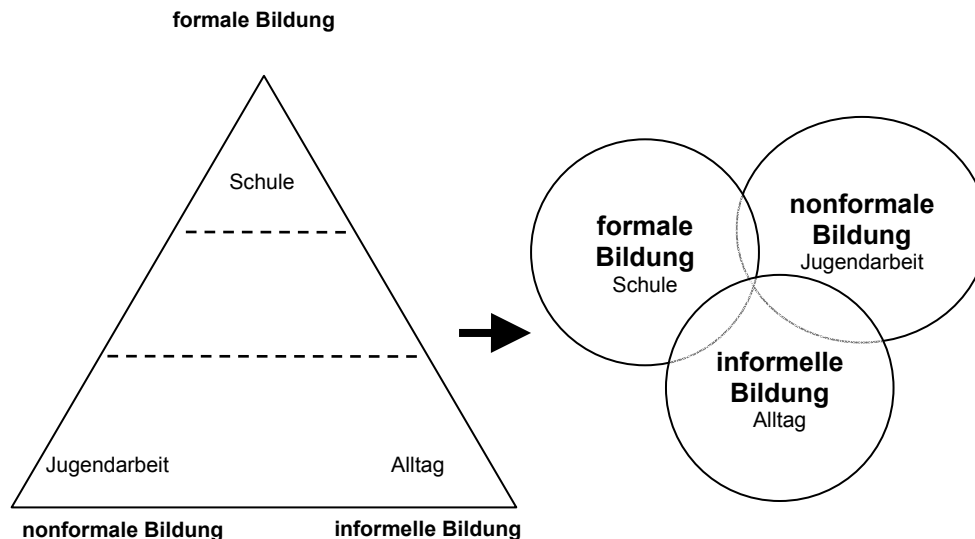
Zusätzliche Einnahmen (Landesmittel, OGGS-Mittel etc.) sind für zusätzliche Honorarkräfte sowie erforderliches Material den dortigen Förderbestimmungen entsprechend einzusetzen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Alternativförderung ist kein Ausschlusskriterium für die Anerkennung der Angebote bei den Eckwerten. Mehrleistungen von Angeboten, die auf Grund vom Einsatz weiterer personeller Ressourcen ermöglicht werden, sind nicht förderungsschädlich, sondern wünschenswert.

¹ Entsprechend *Kinder- und Jugendförderplan* für den Kreis Gütersloh S. 14

Bildungsverständnis von Jugendarbeit:

Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule hat sich im Kreis Gütersloh in den letzten Jahren quantitativ und qualitativ weiterentwickelt (s.u.: Aktueller Stand der Dinge). Kooperationsformen reichen von der Raumnutzung für Schulangebote im Jugendhaus über Abstimmung/Austausch im Einzelfall über Projektarbeit zu Themen wie Soziales Lernen, Geschlechtsidentität u.ä. bis zu regelmäßigen Angeboten der Jugendarbeit an Schule wie der Beteiligung an Offener Ganztagsgrundschule oder dem 13 plus-Programm. Kooperation mit Schule ist fachlich sinnvoll, da in der Unterschiedlichkeit schulischer und außerschulischer Bildungsräume eine Chance für eine substantielle Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen liegt.

Die Perspektive ist eine stärkere Verzahnung der Bildungsformen unter der Wahrung der Eigenständigkeit der jeweiligen Institutionen:



Die Unterschiedlichkeit von Jugendarbeit und Schule macht es nötig, sich einen gemeinsamen Begriff von Bedarfen, Zielen und Arbeitsweisen für die gemeinsame Kooperation zu machen. Da hier unterschiedliche Kulturen zusammentreffen ist es erforderlich, sich bewusst zu verständigen und eine gemeinsame Sprache und Handlungsplanung zu entwickeln.

Voraussetzung für eine gelingende Kooperation ist ein **Selbst-Bewußtsein** der Jugendarbeit hinsichtlich der eigenen Auftragslage. Dies ist insbesondere in der Kooperation mit Schule für die Jugendarbeit notwendig, da Jugendarbeit als „kleiner Kooperationspartner“ von Schule leicht „verschluckt“ werden kann. Zudem besteht die Gefahr, dass die Jugendarbeit aufgrund ihrer offenen, wenig strukturierten Arbeitsformen – die aber für sie funktional sind – von der eindeutiger strukturierten Institution Schule mit ihren Prinzipien und Regeln überformt wird.²

Gemäß ihrer rechtlichen Bestimmung (§ 11 SGB VIII) ist Jugendarbeit eine Sozialisationsinstanz mit eigenem Bildungsauftrag, spezifischen Strukturcharakteristika und sich daraus ergebenden Bildungsoptionen:

Freiwilligkeit: Jugendarbeit ist ein *Angebot*, dass man *auch ablehnen* kann. Das grundsätzliche Prinzip der Freiwilligkeit in der Jugendarbeit verbunden mit dem Fehlen formaler Machtmittel ermöglicht Selbstbildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen und fördert die Entwicklung von Selbstbestimmung.

Das Prinzip der Freiwilligkeit ist in der Kooperation mit Schule meist nur eingeschränkt umsetzbar. Wie viel Freiwilligkeit „erhalten“ bleibt, kann nicht vorbestimmt werden, sondern muss vor Ort mit dem Kooperationspartner abgewogen werden. Ein breites Spektrum von Lösungen ist denkbar.

Interessenorientierung: Jugendarbeit muss nicht wie die Schule curricular festgelegte Inhalte vermitteln und kann – muss aber auch – an den Interessen und Themen der Kinder und Jugendlichen ansetzen. Aufgrund ihrer Nähe zu der Lebenswelt von Jugendlichen kann Jugendarbeit „wildes und gefährliches Lernen“ begleiten.

Die Bearbeitung entwicklungsrelevanter Themen wie Umgang mit Konflikten, Entwicklung einer autonomen Geschlechtsidentität oder der Entwurf von Lebensplänen in privater und beruflicher Hinsicht ist dann effektiv, wenn die Kinder und Jugendlichen selbst motiviert sind, sich diesen Anforderungen zu stellen.

Mitgestaltung: Jugendarbeit ist gekennzeichnet von Mitgestaltung durch ihre AdressatInnen und unterscheidet sich dadurch deutlich von konsumtiven Angeboten. Die Chance der Kinder und Jugendlichen Angebotsnutzung und Verantwortungsübernahme nach dem persönlichen Interesse und den eigenen Fähigkeiten zu gestalten, schafft Erfolgserlebnisse und neue Perspektiven der Selbstwahrnehmung auch für solche Kinder und Jugendlichen, die im schulischen Kontext in einer negativen Rolle fixiert waren.

Um diese Bildungspotenziale realisieren zu können, sind Offenheit und Flexibilität für die Jugendarbeit nicht nur funktional sondern zwingend erforderlich. Dies stellt die Jugendarbeit jedoch vor die Aufgabe, sich selbst immer wieder konzeptionell zu definieren und zu klären, um nicht beliebig zu werden. Die konzeptionelle Klärung ist auch Ausgangspunkt für die Kooperation mit Schule. Empfohlen wird eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, die eine Verständigung über Bedarfe, Ziele und Arbeitsweisen der Kooperation unterstützen und dazu dienen soll, die Zusammenarbeit besser reflektieren und weiterentwickeln zu können. Der Kooperations-Kontrakt (siehe Anlage) sollte für die Vereinbarung genutzt werden.

² vgl. Benedikt Sturzenhecker in Sturzenhecker & Deinet (Hrsg.): Konzeptentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit, Juventa 2007

KOOPERATIONS – KONTRAKT

Jugendhaus

Schule (ggf. OGS-Träger)

und

vereinbaren folgende Zusammenarbeit

Projekttitle

Zielgruppe

Interesse der Zielgruppe / Möglichkeiten der Mitgestaltung durch die Kinder / Jugendlichen

Wirkungs-Ziele ⇒ bezogen auf Kinder / Jugendliche

Handlungs-Ziele / Kooperationsleistung

von Jugendarbeit

von Schule

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Indikatoren ⇒ Woran machen wir den Erfolg der Kooperation fest?

Zeitraumen des Projektes

--

Räume / Orte

--

Kosten / Finanzierungsplan

Einnahmen	Ausgaben

Regelungen zu Freiwilligkeit / Anwesenheitsverpflichtung der SchülerInnen / Aufsichtspflicht (ggf. auch Schulweg)

--

Versicherungsfragen

Das Projekt findet im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt, für die SchülerInnen besteht daher gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.	<input type="checkbox"/>
Das Projekt findet im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Jugendarbeit statt, Versicherungsschutz besteht über das Jugendhaus.	<input type="checkbox"/>

Regelungen für den Krankheitsfall / Ausfall

--

Absprachen - Kommunikation / Steuerung - während des Projektes

--

Absprachen - Evaluation der Kooperation - nach dem Projekt

--

Sonstige Absprachen

--

Ort, Datum

Unterschrift Projektverantwortliche/r
Jugendarbeit

Unterschrift Projektverantwortliche/r
Schule